

Floorball-Verband Baden-Württemberg e.V. (FVBW)

Kommissionsordnung (KMO)

Änderungsnachweis:

Beschluss der Kommissionsordnung	Tübingen	27.10.2007
Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung für die Sportart („Floorball“ statt „Unihockey“) bzw. für den Verband („Floorball-Verband Baden-Württemberg (FVBW)“ statt „Baden-Württembergischer Unihockey-Verband (BWUV)“) in der gesamten KMO.	Calw	01.05.2010
Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung für den Bundesverband („Floorball Deutschland“ bzw. „FD“ statt „Deutscher Unihockey Bund“ bzw. „DUB“) in der gesamten KMO		
sowie Änderung §§ 4.5.6, 4.6, 5.1.1	Schriesheim	26.06.2011
Änderung §§ 4.6, 5.4.4, 5.5.4, 8.2.3, 8.3.1 und 8.3.4, Neufassung §§ 4.5.7 und 7.2.3	Calw	20.04.2013
Neu aufgenommen § 4.1.6, Änderung § 4.4	Schriesheim	08.07.2018
Neu aufgenommen §§ 6.2.4, 8.3.8 sowie § 10 und in der Folge Neunummerierung § 10 (alt) in § 11 (neu)	Schriesheim	16.04.2019

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Kommissionsordnung (KMO) des FVBW regelt die Organisation, Arbeit und Verwaltung der Kommissionen des Verbandes. Ihr sind alle Mitglieder des FVBW verpflichtet.
- 1.2 Die Kommissionen unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit und müssen für die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete gegenüber dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Rechenschaft ablegen.

§ 2 Zusammensetzung

- 2.1 Kommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und bei Bedarf aus weiteren Mitgliedern.
- 2.2 Eine Kommission besteht aus maximal fünf stimmberechtigten Mitgliedern.
- 2.3 Der Vorsitzende ernennt eines der Mitglieder zu seinem Stellvertreter.
- 2.4 Ein Amt im FVBW-Vorstand schließt den Vorsitz bzw. die Mitarbeit in einer Kommission nicht aus. In den Kommissionen sollten jedoch möglichst viele Personen tätig sein, die nicht zugleich Mitglieder des FVBW-Vorstands sind.
- 2.5 Der Vorsitzende kann kommissarisch neue Mitglieder in seine Kommission berufen, die durch den Vorstand bei dessen nächster Sitzung formell zu bestätigen sind. (vgl. § 3)

§ 3 Einsetzung einer Kommission und Wahl ihrer Mitglieder

Auszug aus der Satzung:

17.3 Der Vorstand kann für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Die Einsetzung einer Kommission bzw. die Wahl ihrer Mitglieder erfordert einen Beschluss des Vorstands (vgl. Satzung § 16.2).

§ 4 Kommissionen des FVBW

- 4.1 Kommissionen des FVBW sind
 - 4.1.1 die Spielbetriebskommission (SBK),
 - 4.1.2 die Ausbildungskommission (ABK),
 - 4.1.3 die Jugendkommission (JK),
 - 4.1.4 die Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK),
 - 4.1.5 die Kommission für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (MÖK),
 - 4.1.6 die Entwicklungskommission (EWK).
- 4.2 Folgende Kommissionen sind für die Einhaltung der jeweiligen Verbandsordnungen, Weisungen und Bestimmungen, die ihr Ressort betreffen, wie folgt verantwortlich:
 - 4.2.1 SBK – Spielbetriebsordnung, Durchführungsbestimmungen der SBK,
 - 4.2.2 RSK – Schiedsrichterordnung, Durchführungsbestimmungen der RSK.

- 4.3 SBK und RSK erstellen bei Bedarf jährlich (d.h. vor Saisonbeginn) Durchführungsbestimmungen (DFB) zur Ergänzung ihrer Ordnungen. Die DFB werden durch den Verbandsvorstand in Kraft gesetzt.
- 4.4 Die Kommissionen sind berechtigt, Verstöße gegen ihre Ordnungen und DFB sowie die FZO in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet zu ahnden. Der diesbezügliche Schriftwechsel erfolgt durch den jeweiligen Kommissionsleiter, wobei die Geschäftsstelle stets informiert werden muss.
- 4.5 Beschlussfassung
 - 4.5.1 Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied (inkl. des/der Vorsitzenden) eine Stimme.
 - 4.5.2 Die Kommissionen fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Kommissionssitzungen, die vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter einberufen werden.
 - 4.5.3 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kommission anwesend sind, darunter der Vorsitzende, der sich bei Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen kann.
 - 4.5.4 Zur Beschlussfassung der Kommissionen sind – sofern sie aus mehreren Mitgliedern bestehen – mindestens zwei gültige Stimmen erforderlich.
 - 4.5.5 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - 4.5.6 Ein Beschluss einer Kommission kann in gleicher Weise auch durch Stimmabgabe in Textform oder telefonische Absprache erfolgen.
 - 4.5.7 Über Kommissionssitzungen ist Protokoll zu führen. Dieses hält alle Beschlüsse der jeweiligen Kommission in Textform fest und muss dem Vorstand übermittelt werden.
- 4.6 Einspruch gegen Entscheidungen der ständigen Kommissionen kann zeitnah beim Vorstand des FVBW eingelegt werden. Jeder Einspruch ist in Textform zu führen und zu begründen. Der Vorstand kann den Einspruch ohne weitere Begründung ablehnen.

§ 5 Spielbetriebskommission (SBK)

- 5.1 Allgemeines
 - 5.1.1 Die SBK des FVBW ist ein Gremium, das vom Vorstand des FVBW eingesetzt wird.
 - 5.1.2 Die SBK sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des FVBW-Spielbetriebes.
 - 5.1.3 Sie ist zuständig für die Einhaltung ihrer eigenen Durchführungsbestimmungen (DFB) und der Spielordnung (SPO) sowie deren verbindliche Interpretation.
- 5.2 Organisation
 - 5.2.1 Neben dem Vorsitzenden besteht die SBK aus bis zu vier weiteren Mitgliedern.
 - 5.2.2 Zur Unterstützung der SBK besitzt jede Liga des FVBW eine/n Staffelleiter/in.
 - 5.2.3 Staffelleiter sind nicht automatisch SBK-Mitglieder und haben insbesondere kein automatisches Stimmrecht.
 - 5.2.4 SBK-Mitglieder können zugleich Staffelleiter sein.
 - 5.2.5 Es ist zulässig, dass eine Person mehrere Staffelleitungen ausübt (maximal drei).
- 5.3 Aufgaben des SBK-Vorsitzenden
 - 5.3.1 Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den übrigen Kommissionen des FVBW,
 - 5.3.2 Koordination des Spielbetriebs mit Floorball Deutschland (FD) und anderen Landesverbänden,

- 5.3.3 Rekrutierung neuer SBK-Mitglieder, Koordinierung der Arbeiten innerhalb der SBK,
- 5.3.4 Entgegennahme der Team- und Spieltags-Meldungen für die verschiedenen Ligen,
- 5.3.5 Terminkoordination: Ansetzen der Spieltagstermine, Erstellen des Spielplans.

5.4 Aufgaben der SBK

- 5.4.1 Aktualisierung der DFB und Veröffentlichung auf www.floorball-bw.de bis zum 31.5.,
- 5.4.2 rechtlich verbindliche Interpretation der eigenen DFB und der Spielordnung,
- 5.4.3 Angleichung der eigenen DFB und der Spielordnung an die Statuten von FD,
- 5.4.4 verbindliche Entscheidung über Proteste, Festsetzung von Disziplinarstrafen; Verhängung oder Revision von Strafen, die von der Beurteilung der Schiedsrichter vor Ort abweichen,
- 5.4.5 Erhebung von Gebühren gemäß der Finanzordnung,
- 5.4.6 Unterstützung des Vorstandes und entsprechender Kommissionen innerhalb des FVBW bei der Mitgliederwerbung und Akquisition neuer Ligamannschaften.

5.5 Aufgaben der Staffelleiter

- 5.5.1 Ergebnisdienst: Statistiken führen, Ergebnisdienst auf www.floorball-bw.de,
- 5.5.2 Organisation und Kontrolle des Lizenzwesens,
- 5.5.3 zeitliche Ansetzung der Liga-Spiele (Uhrzeit),
- 5.5.4 Ansetzung der Schiedsrichter-Paarungen (in Absprache mit der RSK) und der Spielsekretariate,
- 5.5.5 Überprüfen der Übereinstimmung von Schiedsrichteransetzungen mit der tatsächlichen Besetzung an den Spieltagen, bei Abweichungen Meldung an den SBK-Vorsitzenden und den Kassenwart des FVBW.
- 5.5.6 Durchführung von Spieler- und Mannschaftsehrungen.

§ 6 Ausbildungskommission (ABK)

6.1 Allgemeines

Die ABK ist zuständig für die Regelung aller Angelegenheiten des Lehr- und Trainerwesens im FVBW.

6.2 Aufgaben der ABK

- 6.2.2 Zusammenarbeit mit dem Vorstand, den übrigen Kommissionen des FVBW sowie den für die Trainer-Ausbildung zuständigen Gremien von FD,
- 6.2.2 Durchführung von Lehrgängen und Seminaren zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern,
- 6.2.3 Organisation von Lehrerfortbildungen,
- 6.2.4 Erhebung von Gebühren gemäß der Finanzordnung.

§ 7 Jugendkommission (JK)

7.1 Allgemeines

Die JK setzt sich zum Ziel, die Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Floorball voranzubringen. Zum einen sollen möglichst viele Kinder und Jugendliche an die Sportart herangeführt werden, zum anderen sollen die Kinder und Jugendlichen, die Floorball

bereits kennen, die Möglichkeit haben, ihr spielerisches Können durch qualifiziertes Training, regelmäßiges Spielen und die Teilnahme an Auswahlteams zu entfalten.

7.2 Aufgaben der JK

7.2.1 Ausrichtung von Trainingslagern und Freizeiten für Kinder und Jugendliche,

7.2.2 Organisation von Schulturnieren (ggf. in Kooperation mit FD),

7.2.3 Koordination gemeinsamer Auswahlmannschaften mit anderen Landesverbänden.

§ 8 Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK)

8.1 Allgemeines

8.1.1 Die RSK regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im FVBW.

8.1.2 Sie ist zuständig für die Einhaltung ihrer eigenen Durchführungsbestimmungen (DFB) und der Schiedsrichterordnung (SRO) sowie deren Interpretation.

8.2 Aufgaben des Vorsitzenden der RSK

8.2.1 Zusammenarbeit mit dem Verbandsvorstand, den anderen Kommissionen des FVBW, insb. der SBK, der RSK von FD und denen anderer Landesverbände,

8.2.2 Koordinierung der Arbeiten innerhalb der RSK,

8.2.3 Nominierung von durch FD anerkannte Ausbilder für die Schiedsrichterausbildung im Zuständigkeitsbereich des FVBW.

8.3 Aufgaben der RSK

8.3.1 Sicherstellung von Aus- und Fortbildungsangeboten für Schiedsrichter,

8.3.2 Beobachtung und Bewertung von Schiedsrichterleistungen,

8.3.3 Überwachung der Tätigkeit der auf Verbandsebene tätigen Schiedsrichter,

8.3.4 Aufbietung der Schiedsrichter, Ausbilder und Beobachter zu allen offiziellen Spielen und Ausbildungslehrgängen des FVBW im Geltungsbereich der entsprechenden Verbandsordnungen in Absprache mit der SBK; im Zweifelsfall entscheidet die RSK,

8.3.5 Unterstützung von Schiedsrichtern und Organen des FVBW bei der Interpretation der Regelwerke,

8.3.6 Ausbildung von Beobachtern und Schiedsgerichten,

8.3.7 Koordinierung der Schiedsrichter-Bekleidung.

8.3.8 Erhebung von Gebühren gemäß der Finanzordnung.

§ 9 Kommission für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (MÖK)

9.1 Allgemeines

9.1.1 Die MÖK unterstützt den FVBW-Vorstand in den Bereichen Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.

9.1.2 Alle Mitglieder der MÖK und insbesondere der Vorsitzende der MÖK haben bei der Ausführung ihres Amtes sicherzustellen, dass ihre Handlungen und Darstellungen im Einklang mit denen des Vorstandes und zum Wohle des FVBW geschehen.

9.1.3 Die Arbeit der MÖK sollte in den wesentlichen Punkten mit ähnlichen Organen von FD abgestimmt sein.

- 9.2 Aufgaben der MÖK (in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und dem Vorstand):
 - 9.2.1 Darstellung der Sportart Floorball und der Aktivitäten des FVBW in den baden-württembergischen Medien (sowie ggf. in überregionalen Medien),
 - 9.2.2 Suche und Kontaktpflege mit Sponsoren zur finanziellen Unterstützung des FVBW.
- 9.3 Zu diesem Zweck sind insbesondere folgende Tätigkeiten definiert:
 - 9.3.1 Aufbau und Pflege einer Internet-Präsenz,
 - 9.3.2 Erstellung und Pflege einer Pressemappe zur Unterstützung des Pressekontaktes,
 - 9.3.3 Erstellung eines Promotion-Paketes zur Kontaktaufnahme und Information möglicher Sponsoren,
 - 9.3.4 Aufbau und Pflege von Kontakten zu Vertretern der Medien,
 - 9.3.5 Organisation und Durchführung der regelmäßigen Veröffentlichung von Ergebnissen aus dem Spielbetrieb des FVBW bzw. seiner Auswahlmannschaften,
 - 9.3.6 Veröffentlichung möglichst zahlreicher Beiträge zum Thema „Floorball allgemein“ und insbesondere zum Thema „Floorball in Baden-Württemberg“,
 - 9.3.7 Vereinheitlichung der Sprachwahl bei der Darstellung der Sportart Floorball in den Medien,
 - 9.3.8 Benennung von Pressesprechern zu Veranstaltungen des FVBW,
 - 9.3.9 Aufbau und Pflege einer Datenbank mit Personen und Institutionen, die Interesse an der Sportart Floorball in Baden-Württemberg zeigen.

§ 10 Entwicklungskommission (EWK)

- 10.1 Allgemeines

Die EWK setzt sich zum Ziel, die Ausbreitung von Floorball in Baden-Württemberg voranzubringen. Zum einen sollen möglichst viele Vereine den Sport betreiben, zum anderen die Zahl der aktiven Spieler im breiten- wie im leistungssportlichen Bereich langfristig gesteigert werden.
- 10.2 Aufgaben der EWK
 - 10.2.1 Maßnahmen, um Floorball bei neuen Vereinen und Personen bekanntzumachen,
 - 10.2.2 Bereitstellung von Materialien speziell für neue Vereine und Gruppierungen,
 - 10.2.3 Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden in diesem Bereich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Kommissionsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 27.10.2007 beschlossen und tritt sofort in Kraft.